



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
**Präsidium des Nationalrates**  
**Parlament**  
1010 Wien

Datum: 12. SEP. 1985

Verteilt: 13. SEP. 1985

Sachbearbeiter/Klappe  
**Dr. Eder-Paier/6689**

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
 Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
**11.903/02-I 1/85**

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
**1985 09 10**

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird**

- ./. In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zum  
 gegenständlichen Gesetzentwurf zur do. Kenntnis über-  
 mittelt.

Für den Bundesminister:  
**Dr. Eichler**

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundeskanzleramt-  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Eder-Paier/6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl, Ihre Nachrichten vom	Unsere Geschäftszahl	(0 22 2) 75 00 DW	Datum
602.083/2-V/1/85	11.903/02-I 1/85		1985 09 10

Betreff **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stellung wie folgt:

Zu Art.I Z.2:

Weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen ergibt sich, welche der genannten Behörden beurteilen soll oder kann, ob es im Einzelfall verwaltungsökonomischer ist, die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht zu beantragen (die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeibehörde oder die Titelbehörde?). Es wäre auch nicht zweckmäßig, wenn das Gericht einen solchen Antrag mit der Begründung ablehnen könnte, daß die gesetzlichen Voraussetzungen nicht zutreffen.

./. .

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß die Finanzprokuratur in den Fällen des § 3 Abs.3 die Vertretung der Behörden des Bundes vor den Gerichten übernimmt. Eine Klärung wäre jedenfalls erforderlich.

Für den Bundesminister:

Dr. Eichler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

